

Zulassungsausschluss von Maßnahmen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung nach §§ 16 e bzw. 16 i SGB II

Bremen, den 11.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass erhalten Sie folgende Klarstellung zur **bestehenden Rechtslage**, bei der es sich nicht um eine Neuregelung durch den Gesetzgeber handelt.

Bei der DAkkS gingen vermehrt Hinweise auf Nicht-Konformitäten im Rahmen des Zulassungsprozesses ein. Gegenstand waren Maßnahmezulassungen, die das begleitende Coaching **einer geförderten Beschäftigung gem. § 16 i bzw. 16 e SGB II** vorsehen.

Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (gbB) ist bei geförderten Beschäftigungsverhältnissen nach §§ 16i bzw. 16e SGB II ausschließlich im Rahmen dieser Vorschriften zu erbringen. Entsprechend dem Gesetzeswortlaut (*Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG vom 17.12.2018*) kann die gbB durch **Personal der Jobcenter** oder durch eine **Beauftragung Dritter im Rahmen eines Vergabeverfahrens** durchgeführt werden. Als spezialgesetzliche Vorschrift schließt Absatz 4 der §§ 16e und 16i SGB II einen Zugang zu der gbB im Rahmen eines Gutscheilverfahrens nach § 45 SGB III aus.

Eine Zulassung ist demnach ausgeschlossen.

Haben Sie noch Fragen? Oder wünschen Sie weitere Informationen? Dann melden Sie sich gerne telefonisch oder per Mail.

Ihr Team der bag cert